



Sandgrubenstrasse 44, Postfach
CH-4005 Basel

Tel.: +41 61 267 87 63
E-Mail: ai.awa@bs.ch
www.awa.bs.ch

Merkblatt zur Bewilligungspflicht betreffend Vermittlung und Gewährung von Konsumkrediten

1. Bewilligungspflicht

- 1.1 Die Gewährung und die Vermittlung von Konsumkrediten unterliegt der Bewilligungspflicht.
- 1.2 **Ausnahmen:** Wer dem Bankengesetz vom 8. November 1934 untersteht, oder wer Konsumkredite zur Finanzierung des Erwerbs der eigenen Waren oder der Beanspruchung der eigenen Dienstleistungen gewährt oder vermittelt, benötigt keine Bewilligung.
- 1.3 **Rechtliche Grundlagen:** Artikel 39 und 40 des Bundesgesetzes über den Konsumkredit vom 23. März 2001 (KKG; SR 221.214.1), Artikel 4-8a der Verordnung zum Konsumkreditgesetz vom 6. November 2002 (VKKG; SR 221.214.11) sowie die kantonalen Vorschriften der Verordnung zum Bundesgesetz über den Konsumkredit und zur Bundesverordnung zum Konsumkreditgesetz vom 20. Januar 2004 (SG 215.210).

2. Dauer

Die Bewilligung ist auf fünf Jahre befristet. Danach kann sie erneuert werden. Die Bewilligung kann bereits vorher entzogen werden, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder die Bewilligung mit falschen Angaben erschlichen wurde.

3. Wer erteilt die Bewilligung?

- 3.1 Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist der Kanton, in welchem der Gesuchstellende seinen Sitz hat. Hat der Gesuchstellende seinen Sitz nicht in der Schweiz, so ist der Kanton für die Erteilung der Bewilligung zuständig, auf dessen Gebiet der Gesuchstellende hauptsächlich tätig zu werden gedenkt.
- 3.2 Im Kanton Basel-Stadt erteilt die Bewilligung das **Amt für Wirtschaft und Arbeit, Abt. Arbeitsinspektorat, Utengasse 36, Postfach, 4005 Basel.**

4. Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung

- 4.1 Der Gesuchstellende muss Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Er darf in den letzten fünf Jahren nicht wegen Straftaten verurteilt worden sein, die einen Bezug zur bewilligungspflichtigen Tätigkeit aufweisen.
- 4.2 Es dürfen keine Verlustscheine gegen den Gesuchstellenden vorliegen.
- 4.3 Der Gesuchstellende muss den Nachweis dafür erbringen, dass er oder sie für die Dauer der Bewilligung über eine ausreichende Sicherheit in Form eines Sperrkontos bei einer Bank, einer

Bank-Bürgschaft, einer Bankgarantie oder einer Berufshaftpflichtversicherung gemäss Art. 7ff. VKKG verfügt.

- 4.4 Die gemäss Ziffer 4.3 sichergestellte Summe muss für Kreditgebende mindestens CHF 500'000.-- und für Kreditvermittelnde mindestens CHF 10'000.-- betragen.
- 4.5 Wer Kredite gewähren will, muss über ein Nettovermögen von 8 Prozent der ausstehenden Konsumkredite, mindestens aber von CHF 250'000.-- verfügen. Handelt es sich beim Gesuchstellenden um eine juristische Person, so tritt an die Stelle des Nettovermögens das Eigenkapital.
- 4.6 Kreditgebende müssen über eine kaufmännische Grundbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (z.B. KV) oder eine gleichwertige Ausbildung verfügen. Zusätzlich ist eine mindestens dreijährige Berufspraxis bei einer Versicherung oder Bank notwendig.
- 4.7 Kreditvermittelnde müssen über eine mindestens dreijährige Berufspraxis bei einer Bank, einer Versicherung oder einem Treuhandbüro verfügen. Fallweise kann eine Berufspraxis in der Reisebranche anerkannt werden.
- 4.8 Handelt es sich beim Gesuchstellenden um eine juristische Person, so haben sich sämtliche für die Konsumkreditgewährung oder -vermittlung verantwortlichen Personen (Mitglieder der Geschäftsleitung) über die in den Punkten 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7 genannten Voraussetzungen auszuweisen.

5. Meldepflicht

Gesellschaften und juristische Personen mit Bewilligung zur Gewährung oder Vermittlung von Konsumkrediten melden dem Amt für Wirtschaft und Arbeit, Abt. Arbeitsinspektorat, unaufgefordert den Eintritt neuer für das Konsumkreditgeschäft verantwortlicher Personen. Die Meldung enthält die erforderlichen Nachweise in fachlicher und persönlicher Hinsicht.

6. Ausserkantonale Bewilligungen

Die von einem anderen Kanton gemäss dem Bundesgesetz über den Konsumkredit erteilte Bewilligung gilt auch im Kanton Basel-Stadt.

7. Folgende Unterlagen/Dokumente sind dem Gesuch beizulegen:

- Kopie Identitätskarte/Pass der für das Kreditgeschäft verantwortlichen Personen
- Handelsregisterauszug der Firma* (sofern ein Eintrag im Handelsregister vorliegt)
- Betreibungsregisterauszug* (betreffend Firma und der für das Kreditgeschäft verantwortlichen Personen)
- Strafregisterauszug* (der für das Kreditgeschäft verantwortlichen Personen)
- Sicherheitsnachweis (Sperrkonto, Bankgarantie, Bürgschaft, Berufshaftpflichtversicherung)
- Zeugnisse (der für das Kreditgeschäft verantwortlichen Personen)
- Praxisnachweis (der für das Kreditgeschäft verantwortlichen Personen)

Wer Kredite gewähren will, hat zusätzlich folgende Unterlagen/Dokumente beizulegen:

- Nachweis des minimalen Eigenkapitals oder Nettovermögens (Steuerunterlagen, Bilanz)

(*) sämtliche Registerauszüge nicht älter als 4 Monate